

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum  
Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2016**

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 – Staatshaushaltsgesetz 2015/16 – StHG 2015/16 – vom 17. Dezember 2014, GBl. S. 801) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1137) wird wie folgt geändert:

Einnahmen:

„N“ sofern neuer Titel	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestim- mung	bisher 2016	neu 2016	mehr weniger
	1212	361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2.698.195,3	2.729.034,3	+ 30.839,0

## Ausgaben:

„N“ sofern neuer Titel	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	bisher 2016	neu 2016	mehr weniger
					in Tsd. Euro		
	0201	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	250,0	294,0	+ 44,0
N	0301	529 02	011	Zur Verfügung des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	0,0	2,9	+ 2,9
N	0310	633 73	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	10.650,0	+ 10.650,0
	0310	681 73	290	Abwicklung von Landeshilfen	0,0	10.000,0	+ 10.000,0
N	0701	529 01	011	Zur Verfügung der Ministerin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	0,0	10,5	+ 10,5
N	0701	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	0,0	2,9	+ 2,9
	0801	421 01	011	Bezüge des Ministers und der Staatssekretärin	162,3	252,3	+ 90,0
N	0801	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	0,0	2,9	+ 2,9
	0802	683 73	521	Unwetterhilfen des Landes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Zuschüsse an private Unternehmen	0,0	2.000,0	+ 2.000,0
	0802	892 73	521	Unwetterhilfen des Landes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,0	4.500,0	+ 4.500,0
	0901	421 01	011	Bezüge des Ministers und der Staatssekretärin	151,5	241,5	+ 90,0
N	0901	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	0	2,9	+ 2,9
	1001	421 01	011	Bezüge des Ministers und des Staatssekretärs	151,7	241,7	+ 90,0
N	1001	529 02	011	Zur Verfügung des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	0,0	2,9	+ 2,9
	1212	461 01	880	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben einschließlich Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen	883.794,2	892.794,2	+ 9.000,0
	1212	972 01	880	Globale Minderausgaben	0,0	- 20.650,0	- 20.650,0
	1304	781 79	723	Erhaltung der Landesstraßen	102.000,0	117.000,0	+ 15.000,0

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2016 in Einnahme und Ausgabe auf 46.847.196.800 Euro festgestellt.

## § 2

(1) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Planstellen für Beamtinnen und Beamte geschaffen:

### Planstellen für Beamtinnen und Beamte

Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
0101	422 01	011	2,0	B 4 1)	Leitender Parlamentsrat
0101	422 01	011	1,0	B 2 2)	Parlamentsrat
0101	422 01	011	3,0	A 16	Parlamentsrat
0101	422 01	011	1,0	A 15	Parlamentsrat
0101	422 01	011	4,0	A 14	Parlamentsrat
0405	422 01	114	320,0	A 12	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, besetzbar ab 1.9.2016
0416	422 01	114	111,0	A 13	Studienrat, besetzbar ab 1.9.2016
0436	422 01 Abschnitt 4	129	200,0	A 13	Studienrat, besetzbar ab 31.12.2016, mit kw spätestens zum 1.8.2018

1) Bis zum Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen gelten zwei Stellen der Besoldungsgruppe B 3 als geschaffen.

2) Bis zum Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen gilt eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 als geschaffen.

(2) Soweit für die nach Absatz 1 bewilligten Planstellen Ausgaben über die Haushaltsansätze hinaus zu leisten sind, erfolgt die Deckung nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 7 StHG 2015/16.

(3) Im Zusammenhang mit der Regierungsneubildung werden in den nachfolgenden, von § 6 a Absatz 1 StHG 2015/16 umfassten Kapiteln und Titeln Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen:

### Planstellen für Beamtinnen und Beamte

Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
0201	422 01	011	1,0	B 9	Ministerialdirektor
0201	422 01	011	3,0	B 3	Ministerialrat
0201	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat
0201	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor
0201	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
0201	422 01	011	5,0	A 14	Oberregierungsrat
0201	422 01	011	1,0	A 14	Oberregierungsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0201	422 01	011	2,0	A 13	Regierungsrat
0201	422 01	011	4,0	A 13	Oberamtsrat
0201	422 01	011	3,0	A 12	Amtsrat
0301	422 01	011	1,0	B 10 1)	Staatssekretär
0301	422 01	011	1,0	B 3	Ministerialrat
0301	422 01	011	2,0	B 3	Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0301	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat
0301	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022

Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
0301	422 01	011	3,0	A 15	Regierungsdirektor
0301	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
0301	422 01	011	2,0	A 14	Oberregierungsrat
0301	422 01	011	2,0	A 14	Oberregierungsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0301	422 01	011	2,0	A 13	Oberamtsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0301	422 01	011	1,0	A 12	Amtsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0401	422 01	011	4,0	A 15	Regierungsdirektor, Regierungsschuldirektor, Psychologiedirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
0501	422 01	011	1,0	B 3	Leitender Ministerialrat mit kw spätestens 1.1.2022
0501	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0501	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor
0501	422 01	011	1,0	A 12	Amtsrat
0601	422 01	011	1,0	B 3	Ministerialrat
0601	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat
0601	422 01	011	3,0	A 15	Regierungsdirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
0601	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor
0601	422 01	011	2,0	A 13	Oberamtsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0601	422 01	011	1,0	A 13	Oberamtsrat
0601	422 01	011	1,0	A 9 + Z	Amtsinspektor + Amtszulage
0701	422 01	011	4,0	B 3	Ministerialrat
0701	422 01	011	3,0	A 16	Ministerialrat
0701	422 01	011	6,0	A 15	Regierungsdirektor
0701	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
0701	422 01	011	1,0	A 13	Oberamtsrat
0701	422 01	011	2,0	A 9	Amtsinspektor
0801	422 01	011	1,0	B 3	Leitender Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0801	422 01	011	1,0	A 14	Oberregierungsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0901	422 01	011	1,0	B 3	Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0901	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022
0901	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat mit kw spätestens zum 1.1.2022. Haushaltsvermerk: Die Stelle kann mit einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden.
0901	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
0901	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor mit kw spätestens zum 1.1.2022
1001	422 01	011	1,0	A 14	Oberregierungsrat mit kw spätestens zum 1.1.2022

1) Bis zum Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen gilt eine Stelle der Besoldungsgruppe B 9 als geschaffen.

## Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
0201	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft
0301	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft mit kw spätestens zum 1.1.2022
0301	428 01	011	2,0	E 7	Vorzimmerkraft mit kw spätestens 1.1.2022
0301	428 01	011	1,0	E 5	Assistent mit kw spätestens zum 1.1.2022
0301	428 01	011	1,0	E 4	Kraftfahrer mit kw spätestens 1.1.2022
0701	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft
0701	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft mit kw spätestens zum 1.1.2022
0701	428 01	011	1,0	E 8	Vorzimmerkraft
0701	428 01	011	1,0	E 4	Kraftfahrer
0701	428 01	011	1,0	E 4	Kraftfahrer mit kw spätestens zum 1.1.2022
0801	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft mit kw spätestens zum 1.1.2022
0801	428 01	011	1,0	E 4	Kraftfahrer mit kw spätestens zum 1.1.2022
1001	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft mit kw spätestens zum 1.1.2022
1001	428 01	011	1,0	E 4	Kraftfahrer mit kw spätestens zum 1.1.2022

(4) Der Mittelbedarf für die nach Absatz 3 geschaffenen Planstellen und anderen Stellen wird aus dem jeweiligen Personalausgabenbudget im Sinne des § 6 a StHG 2015/16 gedeckt. Sofern die veranschlagten Mittel des Personalausgabenbudgets eines Kapitels zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, kann das Ministerium für Finanzen die weiteren zur Deckung notwendigen Mittel aus Kapitel 1212 Titel 461 01 in die betroffenen Kapitel und Titel umsetzen.

(5) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestrichen:

## Planstellen für Beamtinnen und Beamte

Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
0204	422 01	011	1,0	B 6	Ministerialdirigent, Wegfall zum 1.9.2016

## Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung
0201	428 01	011	1,0	E 9	Vorzimmerkraft

## § 3

In § 6 a Absatz 6 Nummer 3 StHG 2015/16 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

## § 4

Soweit Mittel und Stellen nicht bereits im Haushaltsvollzug gemäß § 50 Landeshaushaltsordnung oder mit diesem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan umgesetzt wurden oder die Bewirtschaftungsbefugnis übertragen wurde, kann die Landes-

regierung, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium für Finanzen über die Umsetzung einig sind, auch weitere Mittel und Planstellen umsetzen oder die Bewirtschaftungsbefugnis übertragen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen.

#### § 5

§ 7 StHG 2015/16 wird folgender Absatz angefügt:

(7) Das Ministerium für Verkehr wird zum Zweck der Mitfinanzierung des Neubaus des Bahnhofs Merklingen an der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen bei Kapitel 1303 Titel 891 99 Verpflichtungen ausschließlich zu Lasten von Regionalisierungsmitteln des Bundes in Höhe von bis zu 30.000.000 Euro zum Abschluss einer entsprechenden Finanzierungsvereinbarung einzugehen; fällig in den Haushaltsjahren 2017 in Höhe von bis zu 6.000.000 Euro, 2018 bis zu 4.900.000 Euro, 2019 bis zu 3.300.000 Euro, 2020 bis zu 3.800.000 Euro, 2021 bis zu 6.000.000 Euro und 2022 bis zu 6.000.000 Euro.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

**Gesamtplan****2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2016**

<b>in der Fassung des Dritten Nachtrags</b>	<b>2016</b>
	<u>Tsd. EUR</u>
<b>Einnahmen</b>	
Gesamteinnahmen	46.847.196,8
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	30.000,0
Einnahmen aus Überschüssen	<u>2.729.034,3</u>
Netto-Einnahmen	44.088.162,5
<b>Ausgaben</b>	
Gesamtausgaben	46.847.196,8
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	384.254,7
Deckung von Fehlbeträgen	0,0
Netto-Ausgaben	<u>46.462.942,1</u>
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	-2.374.779,6

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2016**

<b>in der Fassung des Dritten Nachtrags</b>	<b>2016</b>
	<u>Tsd. EUR</u>
<b>Einnahmen aus Krediten</b>	
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	8.964.000,0
Summe	<u>8.964.000,0</u>
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung</b>	
Tilgung von Krediten des Bundes	51.000,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	8.964.000,0
Summe	<u>9.015.000,0</u>
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes	-51.000,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-51.000,0

## Begründung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die am Staatshaushaltsplan 2016 vorzunehmenden Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erfolgt die Darstellung in tabellarischer Form.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen zur Restebildung 2015 ist davon auszugehen, dass der erwartete Überschuss 2015 höher ausfällt als bislang im Haushalt 2016 veranschlagt. Die Landesregierung kann gemäß § 9 StHG 2015/16 unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen in Abgang stellen. Die genaue Höhe des Überschusses steht daher erst nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung fest. Der Beschluss soll voraussichtlich vor der Sommerpause gefasst werden.

Die Verfügungsfonds (neue Ministerin und neue Staatssekretärinnen/Staatssekretäre) wurden mit jeweils 7/12 zeitanteilig aufgenommen.

Die Bezüge der Ministerinnen und Minister und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind in den Kapiteln mit der Endung „01“ ausgebracht. Ausgaben über den Titelantrag hinaus sind bei diesen Titeln gemäß § 3 Absatz 7 StHG 2015/16 planmäßig. Die Zweckbestimmung dieses Titels reicht in den betreffenden Kapiteln nicht aus. Es erfolgt deshalb die Erweiterung „und des Staatssekretärs“. Die zusätzlich benötigten Mittel werden ebenfalls ausgebracht.

Veranschlagt sind Mittel zur Bewältigung der Schäden durch die Unwetterereignisse Ende Mai bis Anfang Juni 2016.

Zum einen wurden durch die Unwetterereignisse Soforthilfen für private Geschädigte und kleine Gewerbebetriebe erforderlich (Kapitel 0310 Titel 681 73). Auf das hierzu erfolgte Konsultationsverfahren nach § 47 a Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags wird verwiesen. Zum anderen werden Mittel für unmittelbar notwendige Maßnahmen der Schadensbeseitigung der Gemeinde Braunsbach vorgesehen (Kapitel 0310 Titel 633 73). Die Zuwendung soll nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der VV dazu als Projektförderung für die von der Gemeinde veranlassten Maßnahmen als grundsätzlich rückzahlbarer Zuschuss im Vorgriff auf später zu bewilligende Fachförderungen gewährt werden. Soweit eine Fachförderung eine Kofinanzierung durch die Gemeinde vorsieht, wird der Eigenanteil der Gemeinde zu 100 % als Zuschuss gewährt. In dem Umfang, in dem der Gemeinde Fachförderungen oder Zuwendungen Dritter zur unmittelbaren Schadensbeseitigung gewährt werden, wird die Zuwendung durch die Gemeinde zurückgezahlt.

Zur Beseitigung von Unwetterschäden in der Landwirtschaft werden insgesamt 6.500.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Schließlich sind infolge der schweren Unwetter im Mai und Juni 2016 in Baden-Württemberg große Schäden an Landesstraßen und Brücken entstanden. Deren Beseitigung wird nach Schätzungen des Verkehrsministeriums Kosten in Höhe von rund 15.000.000 Euro verursachen. Die Mittel für die Erhaltung der Landesstraßen werden deshalb um diesen Betrag aufgestockt.

Die Globalen Minderausgaben dienen der teilweisen Finanzierung der Mehrausgaben aufgrund der Unwetterschäden.

Der Titel für globale Personalmehrausgaben wird aufgrund der Neustellen gemäß § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes (Parlamentarischen Beratungsdienst und Lehrstellen) um 9.000.000 Euro Mehrbedarf erhöht.

## Zu Absatz 2

In der Vorschrift wird das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2016 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

## Zu § 2

## Zu Absatz 1

Durch die Ergebnisse der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg der 16. Wahlperiode hat sich die Fraktionsstruktur im Landtag verändert. Zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit der Fraktionen ist ein zwingender Stellenbedarf im parlamentarischen Beratungsdienst entstanden, der kurzfristig zu befriedigen ist.

Bei Kapitel 0405 werden synchron zur Einführung des neuen Bildungsplans die ab dem Schuljahr 2016/17 für eine Erweiterung der Kontingentstudentenafel erforderlichen Neustellen etatisiert.

In Kapitel 0416 werden Neustellen für Verbesserungen in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ausgebracht.

Die Neustellen bei Kapitel 0436 sichern die Fortführung der schulischen Fördermaßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen.

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erfolgt die Darstellung in tabellarischer Form.

## Zu Absatz 2

Für die Neustellen werden in 2016 Mehrausgaben in Höhe von rund neun Millionen Euro erwartet. Aufgrund der vorhandenen Möglichkeiten erfolgt die Finanzierung der benötigten Mittel gemäß § 3 Absatz 7 StHG 2015/16 aus Kapitel 1212 Titel 461 01. Ebenfalls werden die gegebenenfalls notwendigen Ausgaben für die Beihilfe und Versorgung aufgrund der vorhandenen Deckungsfähigkeiten aus diesem Titel finanziert.

## Zu Absatz 3

Grundsätzlich wurde im Haushaltsjahr 2016 die Regierungsneubildung mit der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche bereits im Vollzug über Umsetzungen von Stellen und Mitteln nach § 50 LHO umgesetzt. Ergänzend sind die aufgeführten neuen Stellen erforderlich.

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erfolgt die Darstellung in tabellarischer Form.

## Zu Absatz 4

Für die Neustellen werden Mehrausgaben in Höhe von rund zwei Millionen Euro erwartet. Die derzeitige Entwicklung der Personalausgaben lässt grundsätzlich eine Finanzierung der neu geschaffenen Stellen aus den vorhandenen Mitteln der Einzelpläne zu. Die Stellen und damit auch die verausgabten Mittel sind planmäßig.

## Zu Absatz 5

Der Wegfall der Stellen dient der teilweisen Finanzierung der im Zuge von Stellenhebungen ausgebrachten Neustellen.

## Zu § 3

Die Möglichkeit, aus dringenden dienstlichen Gründen vorübergehend Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus zu beschäftigen, wird von sechs auf neun Monate ausgedehnt.

## Zu § 4

Die Regelung dient der Klarstellung, dass durch die im Dritten Nachtrag veranschlagten Mittel und Stellen zusammen mit den im Haushaltsvollzug getroffenen und gegebenenfalls noch zu treffenden haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen (Umsetzungen nach § 50 LHO, Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis nach § 34 LHO) eine umfassende haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit der neuen Landesregierung gegeben ist.

## Zu § 5

Mit der Verpflichtungsermächtigung wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung über die Beteiligung des Landes am Neubau des Bahnhofs Merklingen an der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm geschaffen. Die Beteiligung des Landes am Bahnhof von bis zu 30.000.000 Euro wird ausschließlich aus freien, nicht anderweitig gebundenen Regionalisierungsmitteln des Bundes finanziert. Soweit notwendig, finanzieren die Kommunen den Landesanteil vor, bis entsprechende freie Regionalisierungsmittel verfügbar sind.

Darüber hinaus sind im Zuge der Realisierung des Bahnhofs Merklingen Umfeldmaßnahmen zur Straßenanbindung und für eine Park&Ride-Anlage mit voraussichtlichen Gesamtkosten von bis zu 5.000.000 Euro vorgesehen. Diesbezüglich ist eine Förderung der nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zuwendungsfähigen Kosten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen vorgesehen.

## Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.